FWB FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Neunundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 22. Oktober 2026 die Neunundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der FWB (https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Neunundzwanzigste Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Artikel 1 ***Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Juli 2026***

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

III. Abschnitt: Börsenbesuch und Börsenhandel

[…]

3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

[…]

§ 38 Direkter Marktzugang

(1) Zugelassene Unternehmen (**„DMA Anbieter“**) können auf Antrag und nach einer Genehmigung durch die Geschäftsführung einer anderen Person (**„DMA Nutzer“**) einen direkten Marktzugang zur Übermittlung von Aufträgen über ihre Infrastruktur gestatten, wenn zwischen dem Unternehmen und dem DMA Nutzer ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und das Unternehmen die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim DMA Nutzer nach Artikel 19-21 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Unternehmen ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung~~,~~ hat ~~das Unternehmen~~der DMA Anbieter (i) Verträge nach Absatz 1 vorzulegen~~,sowie~~ (ii) Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim jeweiligen DMA Nutzer zu erteilen und (iii) geeignete Nachweise vorzulegen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

[…]

§ 38a Geförderter Zugang

(1) Die Geschäftsführung kann einem zugelassenen Unternehmen (**„SpA Anbieter“**) auf Antrag gestatten, einer anderen Person einen direkten elektronischen Zugang in der Form des geförderten Zugangs im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2, 2. Alternative BörsG zu gewähren (**„SpA Nutzer“**), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) zwischen dem SpA Anbieter und dem SpA Nutzer wurde ein Vertrag geschlossen, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 i.V.m. Artikel 17 Absatz 5 MiFID II enthält,

b) der SpA Anbieter stellt die Einhaltung seiner Pflichten und die Durchführung und Einhaltung seiner Kontrollpflichten im Hinblick auf den jeweiligen SpA Nutzer nach Artikel 19 bis 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicher,

c) der jeweilige SpA Nutzer erfüllt die von der Geschäftsführung festgelegten technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem,

d) zwischen dem SpA Nutzer und der Deutsche Börse AG besteht ungekündigt der Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der FWB für SpA Nutzer in seiner jeweils gültigen Fassung,

e) zwischen dem SpA Nutzer und der Deutsche Börse AG besteht ungekündigt der Kursvermarktungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Berechtigung des SpA Anbieters, einen geförderten Zugang nach Absatz 1 zu gewähren, kann nur für jeden SpA Nutzer einzeln erteilt werden. Der jeweilige SpA Nutzer ist im Antrag nach Absatz 1 zu benennen.

(3) Der SpA Anbieter ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 a) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung hat der SpA Anbieter (i) Verträge nach Absatz 1 a) vorzulegen, (ii) Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 b) beim SpA Nutzer zu erteilen und (iii) geeignete Nachweise vorzulegen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(4) Orders, die von einem SpA Nutzer über einen geförderten Zugang an die Börsen-EDV gesendet werden, gelten als Kundenorders des SpA Anbieters. Der SpA Anbieter ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Orders des SpA Nutzers verantwortlich. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

(5) Die in der BörsO, den Bedingungen für Geschäfte, sowie die in den technischen Spezifikationen der Börsen-EDV festgelegten Vor- und Nachhandelskontrollen, insbesondere § 122 BörsO, finden auf die Orders Anwendung, die von einem SpA Nutzer über einen geförderten Zugang an die Börsen-EDV übermittelt werden.

(6) Der SpA Anbieter hat die Parameter für das Orderaufkommen seiner SpA Nutzer in den ihm in der Börsen-EDV zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zur Vor- und Nachhandelskontrolle festzulegen. Der SpA Anbieter ist berechtigt, diese Parameter jederzeit zu ändern. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

(7) Auf Ersuchen des SpA Anbieters oder des SpA Nutzers hat die Geschäftsführung sämtliche noch nicht ausgeführten Orders des SpA Nutzers zu löschen, wenn der SpA Anbieter oder der SpA Nutzer technisch nicht in der Lage ist, die entsprechenden Orders selbst zu löschen. § 44 Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) SpA Nutzer sind mittelbare Handelsteilnehmer nach § 2 Absatz 8 Satz 2 2. Alternative BörsG. Der SpA Anbieter ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den SpA Nutzer verantwortlich. Die Geschäftsführung kann die Berechtigung eines SpA Anbieters, einem oder mehreren SpA Nutzern einen geförderten Zugang zu gewähren, ganz oder teilweise einschränken oder widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Zulassung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des SpA Anbieters erteilt wurde,

2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind,

3. der SpA Nutzer gegen die Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die BörsO, die Bedingungen für Geschäfte oder die entsprechenden Festlegungen der Geschäftsführung verstößt,

4. ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch die Gewährung eines geförderten Zugangs zeitweilig nicht oder nicht mehr gewährleistet erscheint.

(9) Der SpA Anbieter kann seinem SpA Nutzer gestatten, seinerseits Dritten einen nachgeordneten Zugang i.S.d. Art. 17 Absatz 5 Richtlinie 2014/65/EU i.V.m. Art. 21 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 zu gewähren, wenn

1. zwischen dem jeweiligen Dritten und der Deutsche Börse AG ungekündigt der Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der FWB für SpA Nutzer in seiner jeweils gültigen Fassung besteht,

2. zwischen dem jeweiligen Dritten und der Deutsche Börse AG ungekündigt der Kursvermarktungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung besteht und

3. der SpA Anbieter sicherstellt, dass er die über den nachgeordneten Zugang übermittelten Aufträge Dritter unterscheiden kann. Dies gilt auch dann, wenn dem SpA Anbieter die Identität der jeweiligen Dritten nicht bekannt ist.

(10) Für den nachgeordneten Zugang gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

[…]

IV. Abschnitt: Zulassung von Wertpapieren

[…]

2. Teilabschnitt: Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

[…]

§ 54 Unternehmenskalender

(1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, mit Aufnahme des Handels sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender in deutscher oder~~und~~ englischer Sprache zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.

(2) […]

(3) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, den Unternehmenskalender ~~im Internet unter seiner Adresse zu veröffentlichen und~~ der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Unternehmenskalender dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.

[…]

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 66 Festlegung des Handelsmodells und des Volatilitätsunterbrechungsmodells

(1) Für den Handel von Wertpapieren stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, der Fortlaufenden Auktion, der Miniauktion und des Xetra Midpoint Handels zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden. Die Festlegung des Handelsmodells des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate eines Emittenten setzt voraus, dass für die Dauer der Zulassung dieser Wertpapiere zwischen dem Emittenten und dem Träger der Vertrag für Leistungen im Rahmen des Börsenbetriebs in seiner jeweils gültigen Fassung („**Emittentenvertrag**“) ungekündigt besteht.

[…]

§ 69a Xetra Midpoint

[…]

(3a) Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders können mit der Kennzeichnung „Mindestverweildauer“ eingegeben werden. Die Länge der Mindestverweildauer wird von der Geschäftsführung festgelegt und bekannt gegeben. Entsprechend gekennzeichnete Orders können ausschließlich gegen andere Market Midpoint oder Limit Midpoint Orders ausgeführt werden, wenn diese

1. sich für die Mindestverweildauer ununterbrochen im Xetra Midpoint Orderbuch befunden haben und

2. sich auf ein Wertpapier beziehen, dessen Handel im Handelsmodell Xetra Midpoint während der Mindestverweildauer ununterbrochen stattgefunden hat; die

Mindestverweildauer beginnt bei einer Unterbrechungen des Xetra Midpoint Handels, wie beispielsweise durch eine Auktion, bei anschließender Wiederaufnahme erneut, und

3. während der Mindestverweildauer durchgehend ausführbar waren. Eine Limit Midpoint Order gilt als ausführbar, wenn:

   - das Limit einer Kauforder mindestens jedem während des Zeitraums gültigen Referenzpreis gemäß § 91a Absatz 2 entsprach oder
   - das Limit einer Verkaufsorder höchstens jedem während des Zeitraums gültigen Referenzpreis gemäß § 91a Absatz 2 entsprach.

[…]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[…]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

[…]

(4) Im Handelsmodell Xetra Midpoint können

a) Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders nur mit den Ausführungsbedingungen

   - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) ~~sowie~~,
   - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
   - Einstellung ins Xetra Midpoint Orderbuch ohne sofortige Ausführung (Midpoint-Book-Only),

   und nur mit den Gültigkeitsbestimmungen

   - gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
   - gültig bis auf Widerruf (Good-till-Cancelled) sowie
   - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

   eingegeben werden.

[…]

[…]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

[…]

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

[…]

(3) Bei Orders, die im Fall ihrer sofortigen Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten, haben für den Spezialisten tätige Börsenhändler vor Eingabe eines verbindlichen Quotes gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 die Börsenhändler, von denen die Orders eingestellt wurden, zu kontaktieren und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders zu bitten.

Dies gilt gleichfalls für unlimitierte Kauforders, die in Wertpapieren eingestellt werden, bei denen zum Zeitpunkt der Ordereinstellung die Geldseite des Quotes des Spezialisten bei 0,01 EUR oder darunter liegt und der Gegenwert der Order bei ihrer Ausführung einem Betrag von 25.000 EUR oder mehr entsprechen würde.

[…]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[…]

§ 91a Preisermittlung und Orderausführung im Handelsmodell Xetra Midpoint

[…]

(3) Sofern lediglich potenziell ausführbare Orders ohne eine Mindestausführungsstückzahl und ohne die Kennzeichnung „Mindestverweildauer“ im Sinne des § 69a Absatz 3a im Orderbuch für den Xetra Midpoint Handel vorliegen, werden die Orders mit der jeweils größeren Stückzahl vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem ausgeführt („**Volumen-Zeit-Priorität**“).

(4) Sofern mindestens eine der potenziell ausführbaren Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders mit einer Mindestausführungsstückzahl und/oder der Kennzeichnung „Mindestverweildauer“ im Sinne des § 69a Absatz 3a eingegeben worden ist, wird unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl und der erforderlichen Verweildauer der gegenläufigen Orders gemäß § 69a Absatz 3a Nummer 1 bis 3 das zum aktuell gültigen Referenzpreis gemäß Absatz 2 größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt.

Dabei werden die potenziell ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl und der Kennzeichnung „Mindestverweildauer“ mit der Stückzahl ausgeführt, bei der mit den restlichen im Xetra Midpoint Orderbuch verbleibenden Orders das größtmögliche Volumen ausgeführt werden kann.

[…]

(6) In Abweichung zu Absatz 5 nehmen mit der Kennzeichnung „Midpoint-Book-Only“ versehene Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders an der durch ihre Eingabe selbst ausgelösten Ausführung nach Absatz 5 lit. c nicht teil, sondern können erst bei der darauffolgenden Ausführung ausgeführt werden.

[…]

9. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[…]

§ 111 Aufgaben der Spezialisten

[…]

(6) Stellen die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis

1. bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 5 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 10 % des Nennbetrages um mehr als 20 % des letzten Preises,

2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 5 EUR um mehr als 20 % des letzten Preises

abweichen wird, haben sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. In diesem Fall darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 erst nach einer Frist von 5 Minuten erfolgen. Bei Wertpapieren, bei denen die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler einen indikativen Quote abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung eines geöffneten Referenzmarktes ~~oder anderer geöffneter Handelsplätze i.S.v. § 2 Absatz 22 WpHG~~ stellen und bei Wertpapieren mit einem voraussichtlichen Preis von unter 0,50 EUR, kann der Wechsel in den Aufruf ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Handel von Bezugsrechten.

[…]

XI. Abschnitt: Schlussvorschriften

[…]

§ 123 Handelszeiten

[…]

(2a) Abweichend von Absatz 1 kann der Off-Book-Handel von ~~8~~7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens die Handelszeit für den Off-Book-Handel fest („**Off-Book-Handelszeit**“).

[…]

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	**Definition**
[…]	
DMA Anbieter	Wie in § 38 Absatz 1 BörsO definiert
[…]	
Emittentenvertrag	Wie in § 66 Absatz 1 Satz 3 BörsO definiert
[…]	
Referenzmarkt	Organisierter Markt, MTF mit hinreichender Liquidität oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
[…]	
SpA Anbieter	Wie in § 38a Abs. 1 BörsO definiert
SpA Nutzer	Wie in § 38a Abs. 1 BörsO definiert
[…]	
Strukturierte Produkte	Nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden, insbesondere

Begriff	Definition
	Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen. Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen […] e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Exchange Traded Notes (ETNs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.
[…]	

* * * * *

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in Artikel 1 § 38a und Anhang I Zeile 8 und 9 treten am 1. Februar 2027 in Kraft.

(2) Die Änderungen in Artikel 1 §§ 54, 66 und Anhang I Zeile 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Alle übrigen Änderungen in Artikel 1 treten am 16. November 2026 in Kraft.

Die vorstehende Neunundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 22. Oktober 2026 mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 26. Oktober 2026 erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (https://www.cashmarket.deutsche-boerse.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 2. November 2026

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt Michael Krogmann